



ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

Fraktion Hagen Aktiv in der BV Haspe

Betreff:

Vorschlag der Fraktion Hagen Aktiv in der Bezirksvertretung Haspe hier: Aufstellen eines Verkehrszeichens (inkl. Zeichen 253) plus Zusatzschild

Beratungsfolge:

01.09.2016 Bezirksvertretung Haspe

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen das in der Anlage aufgeführte Verkehrszeichen für LKW über 3,5 t an der Tückingstraße aufgestellt werden kann.

Begründung

Zahlreiche Anwohner beschweren sich schon seit Jahren über die gefährlichen Verkehrssituationen auf der zuvor genannten Straße durch übergroße LKW. Aufgrund der engen Serpentinen auf beiden Seiten kommt es durch LKW über 3,5 t immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen und langanhaltenden Behinderungen. Die LKW stecken in den meisten Fällen mit ihren langen Aufliegern in den engen Kurven fest.

Die meisten Kurven sind zudem sehr schlecht einsehbar. Insbesondere bei Begegnungsverkehr kommt es immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen. Die Beschilderung durch Zeichen 253 hat bisher nicht den gewünschten Erfolg gebracht.

Die LKW sind mit PKW-Navigationsgeräten ausgestattet und leiten die Fahrer immer wieder über die verbotene Straße. Gerade auswärtige LKW-Fahrer wissen dann nicht, was sie in den engen Kurven erwartet. Aus dem Grund wird es als sinnvoll erachtet, an der Zufahrt zum Tücking, von Haspe aus gesehen, durch das Aufstellen von großen, gut einsehbaren Hinweisschilder auf die verbotene Durchfahrt hinzuweisen.

Auf den Zusatzschildern könnte der Hinweis stehen „Keine Durchfahrt nach Vorhalle“

möglich“. Folgendes Schild konnte in der Nähe von Plettenberg (NRW) im öffentlichen Straßenverkehr gesichtet werden. Dieses Schild ist sehr auffällig und dürfte geeignet sein, die LKW-Fahrer entsprechend zu warnen. Es hat den Vorteil, dass es in einer internationalen Sprache aufgeführt ist, die alle Fahrzeugführer verstehen dürften.

Die gleiche Beschilderung ist auch aus Richtung Vorhalle und aus Richtung Weidestraße notwendig. Die Texte für die Zusatzschilder müssten lauten „Keine Durchfahrt nach Haspe möglich“ und „Keine Durchfahrt zum Tücking möglich“.

Der Antrag von der Fraktion Hagen Aktiv für die Tückingstraße für eine bessere Beschilderung wurde als Teilantrag schon im Mai 2015 gestellt. Nachdem der zweite Teil des Antrags, die Anregung bezüglich der Errichtung eines Starrenkastens von der Verwaltung nicht befürwortet worden ist, ist der Antrag für eine deutlichere Beschilderung für LKW-Fahrer weiterhin noch offen. Dieses Anliegen wird mit dem jetzigen Antrag noch einmal konkretisiert.

gez. Gronwald

Anlage zur Vorlage 0748/2016



Der Oberbürgermeister
32/04

16.08.2016

Ihr Ansprechpartner
Frau Wiener
Tel.: 207 - 2356
Fax: 207 - 2433

An die Bezirksvertretung Haspe

über VB4

Verkehrssituation Tückingstraße/ Wolfskuhler Weg, Bezirksvertretung Haspe am 01.09.2016

Wie dargestellt, wurde die Angelegenheit in der Sitzung der Bezirksvertretung Haspe am 11.06.2015 diskutiert.

Es besteht vom Wolfskuhler Weg und von der Tückingstraße beidseitig mit Zeichen 253 StVO (Verbot für Kfz über 3,5t) ein Durchfahrtsverbot. Dieses ist beidseitig installiert.

Schon 2006 baten Sie um Installation einer zusätzlichen Beschilderung, damit die Fahrzeugführer von LKW über die vorliegende Strecke mit den Serpentinen informiert werden. Es sollte ggf. eine Beschilderung außerhalb der StVO gewählt werden.

Aus diesem Grund wurde ein Entwurf einer Hinweisbeschilderung mit Zeichen 253 und einem abgewandelten Zeichen 105 (Doppelkurve) auf einer großen Trägertafel dem Ministerium zur Zustimmung zugeleitet. Diese und weitergehende Beschilderungen wurden von dort abgelehnt.

Alternativ wurde in Abstimmung mit der Bezirksregierung eine zusätzliche Beschilderung zur Ableitung des LKW- Verkehrs nach StVO installiert, die Anbieter von Navigationssoftware wurden über das Durchfahrtsverbot informiert.

Die für die Sitzung am 11.06.2015 avisierte Prüfung der Unfalllage ist erfolgt.

Von 2012- 6/2015 sind lediglich 7 Sachschadensunfälle mit LKW erfolgt, davon 3 Unfälle im Wolfskuhler Weg und 4 in der Tückingstraße.

Dabei 1x beim Rückwärtsfahren, 1x durch zu weites Ausscheren, 3x bei der Vorbeifahrt, 1x beim Rangieren, in einem weiteren Fall wurde die Schutzplanke gestreift.

Da sich die Unfalllage als unauffällig dargestellt hat, wurde die Bezirksregierung nicht mehr kontaktiert, um die bestehende Beschilderung nach Maßgabe der StVO (z. B. mit Zeichen 105 StVO - Doppelkurve- und dem Zusatz „auf 2,3 km“) zu ergänzen.

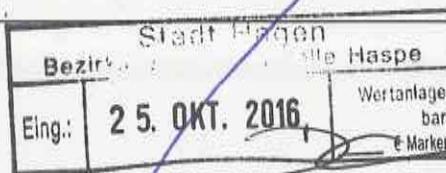
Entsprechend verhält es sich mit der vorgeschlagenen Beschilderung, die nicht der StVO entspricht, zumal eine solche in der Vergangenheit ausdrücklich vom Ministerium und der Bezirksregierung abgelehnt wurde.

gez. Wiener

2. z. Vg.

Der Oberbürgermeister
32/041

20.10.2016



Ihr Ansprechpartner
Frau Göbel
Tel.: 207 - 2255
Fax: 207 - 2433

An die Bezirksvertretung Haspe

über VB4

p. (21.10.2016)

**Verkehrssituation LKW Tücking,
Sitzung Bezirksvertretung Haspe am 03.11.2016**

In der Sitzung der Bezirksvertretung Haspe am 01.09.2016 wurde die Verwaltung gebeten, Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg und der Polizei bezüglich des Verkehrszeichens laut Antrag der Fraktion Hagen Aktiv einzuholen.

Die Stellungnahmen liegen der Verwaltung nun vor.

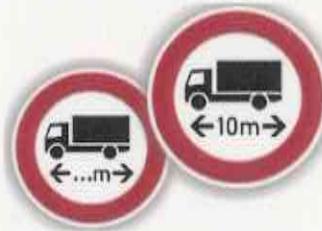
Die von Hagen Aktiv vorgeschlagene Hinweistafel für LKW wird weiterhin von der Bezirksregierung abgelehnt. Durch dieses Schild wird eine bereits deutlich bestehende Beschilderung laut Straßenverkehrsordnung wiederholt, die bewusst missachtet wird.

Die Aufstellung des Verkehrsschildes in Werdohl erging ohne entsprechende Absprache/Zustimmung.

Es wird von der Bezirksregierung eine Änderung der Beschilderung in Hagen mit folgender Schilderkombination vorgeschlagen:

Zeichen 105 StVO in Verbindung mit
„Doppelkurve“

Zeichen 266 StVO
„Verbot für Fahrzeuge mit einer Länge von ...m“



In vergleichbaren Fällen wurden mit dieser Beschilderung gute Erfahrungen gemacht.

Hier wird dem Fahrzeugführer deutlich gemacht, dass es sich um ein Durchfahrtsverbot aufgrund der gefährlichen Kurvenlage handelt.

Vor Anbringung der Beschilderung ist zu ermitteln, ab welcher Fahrzeugglänge ein Befahren der Straße nicht mehr möglich ist.

Die Polizei verweist in ihrer Stellungnahme auf die Vorschriften, dass die Ausgestaltung von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) und deren Anlage VZKAT geregelt ist.

Demnach dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen verwendet werden oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt.

Das diskutierte Schild entspricht den zuvor genannten Vorschriften nicht.

Gleichwohl würde sich die Polizei einer anderen Beschilderung nicht verschließen, wenn es sich als pragmatische Lösung für mehr Verkehrssicherheit anbietet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Adel".